

Fördermodell

der Stiftung für das sorbische Volk

zur Gewährung einer Zuwendung an Schulträger mit sorbischsprachigem Unterricht zur Finanzierung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien in sorbischer Sprache

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stiftung für das sorbische Volk gewährt Zuwendungen mit dem Ziel, die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Gewährung der Zuwendung gelten die Vorschriften der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der jeweils gültigen Fassung, die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit vorliegendem Fördermodell sowie dem Gesetz vom 09.12.1998 zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 629 und BrbCVBl. I S. 220).

Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Stiftung für das sorbische Volk bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erstattung von Mehrausgaben, welche dem Schulträger und dem Elternhaus aufgrund der zweisprachigen (sorbisch/wendisch-deutschen) Erziehung der Kinder für Schulbücher und andere Unterrichtsmaterialien in sorbischer/wendischer Sprache entstehen.

Gefördert werden Ausgaben, welche für das Sprachfach Sorbisch (als Mutter-, Zweit-, Fremd- oder Begegnungssprache) entstehen. Dazu zählen das Schulbuch, das Arbeitsheft, Wörterbücher, Terminologien und weitere ausgewiesene Materialien.

Werden im bilingualen (zweisprachigen) Sachunterricht von allen Schülern der Klasse/Gruppe parallel zwei Schulbücher verwendet (in deutscher und in sorbischer/wendischer Sprache), werden die Ausgaben für die Lehrmaterialien in sorbischer/wendischer Sprache gefördert.

Wird im Sprach- oder Sachunterricht die Kinderzeitschrift „Płomjo“ / „Płomje“ als Lehrmaterial verwendet, können die Ausgaben gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, welche Schülern im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG vom 31. März 1999) sowie im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

(Sorben/Wenden-Gesetz – SWG vom 07. Juli 1994) die Möglichkeit geben, die Sorbische/wendische Sprache zu erlernen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wird die sorbische/wendische Sprache als Mutter-, Zweit-, Fremd- oder Begegnungssprache als reguläres Unterrichtsfach vermittelt.
- 4.2 Bei bilinguaem (zweisprachigen) Sachunterricht und paralleler Verwendung zweier Schulbücher in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache ist der Schulträger verpflichtet, dass deutschsprachige Lehrbuch zur Verfügung zu stellen und gegenüber der Stiftung für das sorbische Volk nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie ist bestimmt zur Finanzierung von Schulbüchern und weiteren Lehrmaterialien in sorbischer/wendischer Sprache.
- 5.2 Die Zuwendung der Stiftung für das sorbische Volk wird für Buchtitel und andere Unterrichtsmaterialien des Domowina-Verlages GmbH Bautzen gewährt, die in den Schulbuch-Bestelllisten des WITAJ-Sprachzentrums Bautzen als solche ausgewiesen werden.
- 5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung der Kinderzeitschrift „Płomjo“/“Płomje“ pro Schüler ist begrenzt auf die Verwendung in Klassenstufe 1 bis 7. Zusätzlich kann ein weiterer Klassensatz der Kinderzeitschrift zur Nutzung in höheren Klassenstufen pro Schule gefördert werden.
- 6.2 Die Bindungsfrist aller durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Buchtitel beträgt vier Schuljahre, d. h. die durch die Stiftung geförderten Buchtitel können jedes 4. Kalenderjahr zur Förderung neu beantragt werden.

7. Verfahren

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist die Stiftung für das sorbische Volk.
- 7.2 Anträge sind spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vom Schulträger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.3 Der Antrag muss folgende Anlagen und Informationen enthalten:

- Bestellung der ausgewiesenen Schulbücher entsprechend der jährlich aktualisierten Bestellliste des WITAJ-Sprachzentrums Bautzen
- Angaben über die Anzahl der teilnehmenden Schüler am Sorbischunterricht je Klassenstufe
- bei bilingualem (zweisprachigem) Sachunterricht und Verwendung zweier Schulbücher in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache die Vorlage der Kopie der Bestellung bzw. Rechnung des deutschsprachigen Schulbuches bzw. Arbeitsheftes
- Rechtsverbindliche Unterschrift des Schulträgers.

7.4 Weiteres Verfahren:

Nach Zusendung der ausgefüllten Erklärung (Empfangsbekanntnis) sowie der bereits beglichenen Rechnungen und der Überweisungsbelege (jeweils in Kopie) erfolgt durch die Stiftung die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Anordnung der Auszahlung gemäß Nr. 7.4 der VwV zu § 44 SÄHO.

Bei Teillieferungen ist die Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen möglich.

Damit ist gleichzeitig die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt.

Es werden nur Rechnungen anerkannt, in denen die Regelungen § 7 des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt werden.